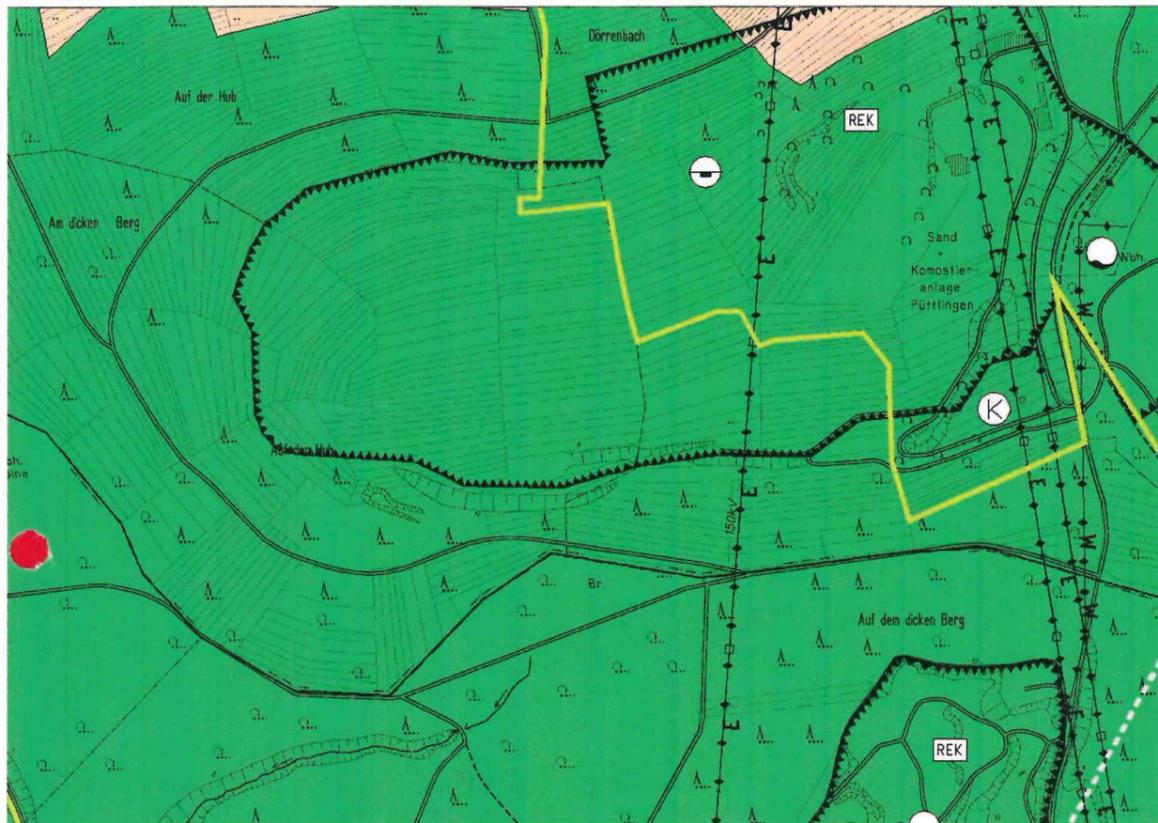
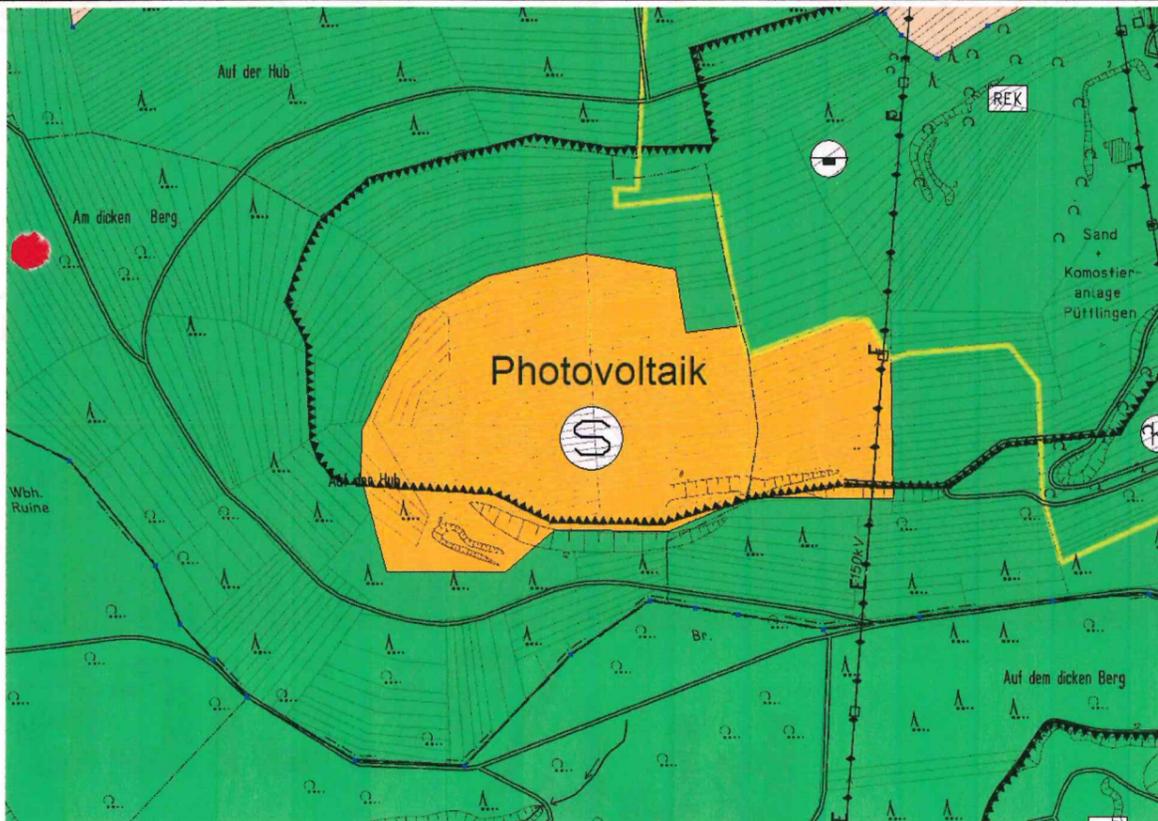


Bisherige Darstellung



Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
„PVFFA - Dickenberg“
Stadt Püttlingen

Zeichenerklärung

-  Wald
-  Sonderbaufläche Photovoltaik
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Kompostieranlage

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 30.03.2012 über den Antrag der Stadt Püttlingen zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „PVFFA - Dickenberg“ unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 30.03.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „PVFFA - Dickenberg“ beschlossen (§1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 23.02.2012 bis 15.03.2012 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 30.03.2012 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 20.04.2012 bis einschließlich 21.05.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen erneut vom 24.04.2014 bis einschließlich 26.05.2014 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.03.2012 bzw. am 16.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2012 um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 29.06.2012 und 19.09.2014 entschieden.

Die Stadt Püttlingen hat mit Schreiben vom 20.08.2013 im Rahmen des parallel geführten neuen Bebauungsplans auf eine neue Abgrenzung der Entwicklungsabsicht aufmerksam gemacht.

Zur neuen Abgrenzung der Entwicklungsabsicht wurden mit Schreiben vom 19.11.2013 die Stellungnahmen der Betroffenen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 eingeholt.

Über die Stellungnahmen der Betroffenen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 24.01.2014 und am 19.09.2014 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 19.09.2014 die Änderung des Flächennutzungsplans „PVFFA - Dickenberg“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 29.09.2014
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Peter Gillo

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:
Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Inneres
und Sport
Abteilung für Regionalsozialpolitik
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken
Ministerium für Inneres und Sport
AZ.: F/1-354-18/12

Saarbrücken, den 06.07.2015

Die Genehmigung ist am 16.01.15 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung „PVFFA - Dickenberg“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192
Dienststunden: Mo - Mi 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,
Do 8:30 – 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr
www.regionalverband-saarbruecken.de

Änderung des Flächennutzungsplans in Püttlingen – Stadtteil Püttlingen

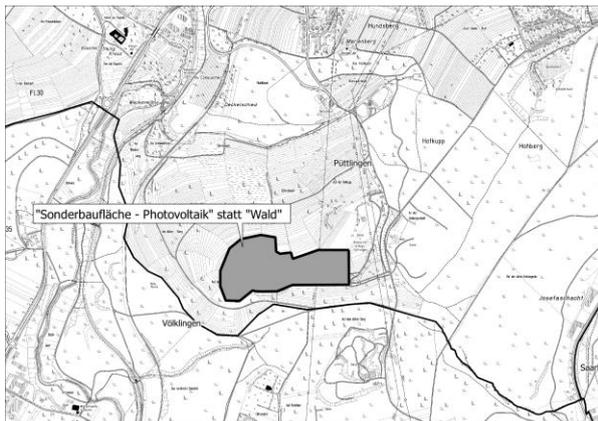
„PVFFA - Dickenberg“

"Sonderbaufläche - Photovoltaik" statt "Wald"

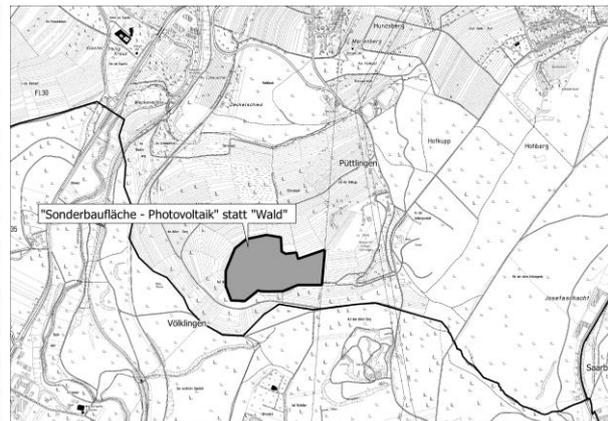
Begründung und Umweltbericht

Die Stadt Püttlingen beantragt mit Schreiben vom 09.02.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans im dargestellten Bereich. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, in der Sandgrube Dickenberg eine Photovoltaikanlage zu errichten.

ursprüngliche Änderungsabsicht



korrigierte Änderungsabsicht



Die Flächengröße des zukünftigen Bereiches für Photovoltaikanlagen wird von ca. 9,5 ha auf ca. 7,35 ha verringert. Trotz dieser Veränderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie zielen nach wie vor darauf ab, dass die ehemalige Sandgrube Dickenberg bis auf weiteres für Photovoltaikanlagen vorgesehen werden soll. Die geänderte Darstellung wird nicht mehr den Bereich des Flächennutzungsplans einschließen, der den Planhinweis "Kompostieranlage" enthält.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Stadt einen Bebauungsplan für das Vorhaben auf. Der Bebauungsplan setzt im Bereich östlich der neuen Darstellung die Nutzung der bestehenden Kompostieranlage fest. Darüber hinaus erfasst der Bebauungsplan vorläufig eine Teilfläche der Sonderbaufläche im südlichen Bereich und setzt dort "Sonderbaufläche" für Photovoltaik fest.

Der Planbereich im Flächennutzungsplan wird lediglich in seiner Größe geändert, die derzeitige tatsächliche Nutzung ist davon nicht berührt. Sie wird durch das Planzeichen Kompostieranlage weiterhin im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Der Standort ist durch das erarbeitete Kataster für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Regionalverband wie folgt empfohlen worden:

„Die Fläche ist auf der Grundlage der vorliegenden Daten grundsätzlich **gut geeignet**. Im Zusammenhang mit der Rekultivierung muss die Untergrundabdeckung so ausgelegt werden, dass diese die Voraussetzungen für eine Bestückung mit PV-Modulen erlaubt. Die Bedeutung des Dickenberges als informeller Aussichtspunkt ist zu fördern und somit die Zugänglichkeit zu erhalten. Die gegenwärtige Bedeutung der Flächen für den Naturschutz gehen nach Aufgabe der Wasserhaltung (durch die aktuelle Nutzung als Kieswäsche, d.V.) voraussichtlich verloren. Andere Wirkfaktoren ... spielen für die Umweltbelange keine spezifische Rolle.“ Die gemäß Kataster zu nutzende Fläche beträgt brutto ca. 5,9 ha und könnte die Installation einer Leistung in der Größenordnung von 3. 471 kW_{peak} erlauben. Die von der Stadt Püttlingen beantragte Änderungsfläche umfasst ca. 9,5 ha und lässt dementsprechend zu, sogar eine noch höhere Leistung zu installieren als im Kataster zunächst vorgesehen. Die Fläche befindet sich nahezu vollständig im Besitz der Stadt Püttlingen.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1. Das Planvorhaben

Wichtigste Planungsziele

Der Flächennutzungsplan bereitet die Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Sandgrube Dickenberg als Standort für eine Photovoltaikanlage vor. Die Anlage selbst wird durch den parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungsplan ermöglicht.

Inhalte / Festsetzungen des Plans

Der Flächennutzungsplan wird „Sonderbaufläche- Photovoltaikanlage“ darstellen statt „Wald“. Durch die Planänderung wird das Rekultivierungsziel „Wald“ für die Sandgrube geändert. Der im Flächennutzungsplan gegebene Rekultivierungshinweis und die Darstellung der Fläche für Aufschüttung/Abgrabung werden trotz Nutzungsänderung weitergeführt. Dadurch wird über den Nutzungszeitraum als Photovoltaikanlage hinausgehend an den durch die Sandgewinnung hervorgerufenen Verpflichtungen festgehalten.

Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Die Fläche umfasst etwa 7,35 ha. Eine Bodenversiegelung wird durch die Nutzung nicht erforderlich.

1.2. Ziele Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt kennzeichnet den Bereich der Sandgrube als Standortbereich für die Rohstoffgewinnung. Im Jahre 2001 wurde in einem Zielabweichungsverfahren die Möglichkeit gegeben, die Sandgrube teilweise (3,5 ha) als Gewerbliche Baufläche zu nutzen. Die Änderung des Flächennutzungsplans zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche ist damals nicht bis zur Rechtswirksamkeit geführt worden.

Mit der Genehmigung des Sandabbaus wurde gleichzeitig die Rekultivierung der Sandgrube zur Auflage gemacht. Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde die Rekultivierung bereits zumindest in Teilen begonnen bzw. sogar abgeschlossen.



Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Bereich Dickenberg Wald, Fläche für Aufschüttung/Abgrabung sowie Rekultivierungshinweise dar. Die Kompostierungsanlage der Stadt Püttlingen in diesem Bereich ist ebenfalls dargestellt, liegt aber außerhalb der zu ändernden Fläche. Zusätzlich sind drei gesetzlich geschützte Biotopbereiche (§ 22 SNG) nachrichtlich übernommen, die insgesamt ca. 1 ha Fläche ausmachen,

wobei eines der Biotope ca. 0,5 ha groß kartiert wurde. Sie liegen ebenfalls außerhalb der zu ändernden Fläche. Die in der Vergangenheit verfolgte gewerbliche Entwicklungsabsicht (rot gestrichelt umrandet) ist im Landschaftsplan als gemeindliche Vorplanung gekennzeichnet, die Änderung des Flächennutzungsplans wurde, wie bereits ausgeführt, nicht rechtswirksam.

Der östliche Teil der vorgesehenen Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan weisen auf die erforderliche Rekultivierung der Sandgrube hin. Der Landschaftsplan zeigt darüber hinaus besonders schützenswerte Biotope in unmittelbarer Nachbarschaft.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Fläche liegt zu einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet „Püttlinger Wald“. Das flächenmäßig sehr große Landschaftsschutzgebiet, das unter anderem die Freiräume und den Wald zwischen den Ortschaften Püttlingen, Völklingen und Riegelsberg schützt, wird mit ca. 1,5 ha beansprucht. Es handelt sich um einen Eingriff an der äußeren Grenze des Landschaftsschutzgebietes, die dort derzeit noch im Wesentlichen von Norden nach Süden verläuft und die ehemalige Sandgrube, als Ganzes betrachtet, etwa zur Hälfte beinhaltet bzw. ausgrenzt. Ein entsprechender Antrag wurde bereits im Zusammenhang mit der in den Jahren 2000/2001 beabsichtigten Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet und dem hierzu erforderlichen Zielabweichungsverfahren der Landesplanung durch die Stadt Püttlingen betrieben.

Durch die Nutzungsänderung durch die Photovoltaikanlage wird ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes hat Teile der Sandgrube zwar erfasst, aber nach Informationen des Regionalverbandes wohl aufgrund der zu rekultivierenden Nutzung nicht bewertet.

Die im Bereich der Sandgrube kartierten gesetzlich geschützten Biotope sind flächenmäßig von geringem Umfang und werden von der Planung nicht in Anspruch genommen werden. Ob und wie sie durch die spezifische Nutzung der Kieswäsche durch das derzeit in der Sandgrube ansässige Unternehmen hervorgerufen werden und in Nachbarschaft der Photovoltaikanlage weiter existieren können, wird nach Auskunft der Stadt Püttlingen auf Bebauungsplanebene geprüft und ggf. geklärt werden

Im Rahmen der Arbeiten am Kataster für geeignete Flächen für Photovoltaikanlagen ist auch eine Befragung der Umweltbehörden über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) vorgenommen worden. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt im Bebauungsplanverfahren die artenschutzrechtlichen Belange detailliert zu prüfen.

Durch die Anlage selbst werden auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in diesem Bereich keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da die Fläche nicht ohne weiteres eingesehen werden kann und Beeinträchtigungen insbesondere für die Ortslagen z.B. durch Reflexionen nicht relevant werden.

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Die Sandgrube ist im derzeitigen Nutzungszustand bereits seit Jahren im Wesentlichen unverändert. In der Nachbarschaft befinden sich nutzungsbedingt flächenmäßig kleine gesetzlich geschützte Biotope.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Die Nutzung von Teilen der ehemaligen Sandgrube als Photovoltaikanlage führt zu keiner wesentlichen Änderung des Umweltzustandes. Er wird erst durch die nach der Nutzung erforderliche Rekultivierung der Sandgrube verändert werden. Auch bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens wird eine wesentliche Änderung des Umweltzustandes durch die Rekultivierung der Sandgrube hervorgerufen werden.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Angesichts der Randlage der zu nutzenden Fläche im Landschaftsschutzgebiet und des flächenmäßig im Vergleich zum gesamten Landschaftsschutzgebiet relativ

geringen Umfangs der Inanspruchnahme wird durch die Stadt Püttlingen ein Ausgliederungsverfahren beantragt werden.

Als Ausgleich für den Eingriff beabsichtigt die Stadt Püttlingen die Maßnahmen zur Renaturierung des Frommersbachs, die bereits durchgeführt sind, sowie die Maßnahmen zur Aufwertung der Köllerbachaue durch ein Beweidungsprojekt mit Wasserbüffeln, beide teilweise als Ausgleich heranzuziehen. Beide werden, auch wenn sie nur teilweise angerechnet werden können, den Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit im Wert ausgleichen können. Näheres wird durch die Umweltprüfung des Bebauungsplans geregelt.

Ob die gesetzlich geschützten Biotop in der Nachbarschaft wegen der spezifischen Nutzung der Sandgrube als temporär anzusehen sind oder dauerhaft gesichert werden sollen und können, bleibt der von der Stadt Püttlingen angekündigten Prüfung im Bebauungsplanverfahren überlassen.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Insgesamt werden im Kataster der Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit 19 Flächen geführt. Ziel der Regionalentwicklung ist, hieraus ein Potential von mindestens 100 MW elektrischer Leistung durch Photovoltaikanlagen zu generieren. Die Flächen im Kataster sollen die regenerative Energiegewinnung fördern und möglichst alle entwickelt werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Der Umwelterheblichkeitscheck ist vorläufig. Hinweise auf erforderliche Änderung der Einschätzungen werden aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erwartet.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird im folgenden Check durch einen Lagevergleich zwischen dem jeweiligen Planvorhaben und den unten dargestellten räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt und dargestellt. In einigen Prüfkriterien erfolgt die Prüfung sachgerecht auf der Ebene des Bebauungsplans, weil Bewertungen im Einzelfall, aus fachlichen Gründen bzw. räumlich konkretisiert auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich sind.

| Umwelterheblichkeitsprüfung Planvorhaben „PVFFA Dickenberg“ | | | | | | | |
|--|---|---|---|--|---|-----------|------|
| Ergebnis nach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB | | | | | | | |
| | Geprüft wird | Geprüft wird | Erheblich ist | FNP prüft | B-Plan prüft | Erheblich | |
| | Rechtsnorm | Abwägungskriterium | | | | ja | nein |
| Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt | | | | | | | |
| 1 | Europäische Schutzgebiete Natura 2000 (FFH und Vogelschutzrichtlinie) | | Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Verträglichkeitsuntersuchung, Genehmigungsantrag | | X |
| 2 | Besonders geschützte Biotope nach Naturschutzgesetz | | Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Vorrang Belange des Naturschutzes, Genehmigungsantrag | X | |
| 3 | Naturschutzgebiete | | Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung | | X |
| 4 | Landschaftsschutzgebiete u.a. Schutzgebiete und -objekte nach SNG | | Flächen-Inanspruchnahme | Erheblichkeit, Alternative | Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung | X | |
| 5 | Vorranggebiet der Landesplanung, Freiraumschutz | | Flächen-Inanspruchnahme | Erheblichkeit, Alternative | Antrag Zielabweichungsverfahren | | X |
| 6 | Vorranggebiet der Landesplanung (Naturschutz) | | Flächen-Inanspruchnahme | Erheblichkeit, Alternative | Antrag Zielabweichungsverfahren | | X |
| 7 | | Biotopflächen aus Biotopkartierung I, II, III, ABSP, | Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Vorrang Belange des Naturschutzes | | X |
| 8 | | Eingriff in Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme vor Ort) | Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen | Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche | Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche- bzw. -maßnahmen | X | |
| 9 | | Faunistisch wertvolle Areale (Gutachten) | Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Vorrang Belange des Naturschutzes | | X |
| 10 | | Biologische Vielfalt | Nachhaltige Einschränkung der Vielfalt an Biotoptypen, Beitrag der Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopvielfalt | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene | durch TÖB-Auskunft | | X |
| Boden | | | | | | | |
| 11 | | Seltene, naturnahe Böden | Flächen-Inanspruchnahme, | durch TÖB-Auskunft | durch TÖB- Auskunft | | X |

| | | | | | | | |
|---------------|---|--|---|--|---|--|---|
| | | | Nachbarschaft | | | | |
| 1 2 | | Bodenfunktionen z.B.: Puffer-, Filterfunktion, Natürliche Fruchtbarkeit usw. | noch offen | noch offen, durch FNP - Gesamtprüfung | noch offen, ggf. nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| 1 3 | | Altlaststandort | Flächen- Inanspruchnahme | durch TÖB- Auskunft | durch TÖB- Auskunft | | X |
| 1 4 | | Standort mit Kontaminations- verdacht | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit, Kennzeichnungspflic ht | Gefährdungs- abschätzung, Kennzeichnungspflich t | | X |
| 1 5 | | Kriegsmunition | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit | Textlicher Hinweis im Bebauungsplan, Hinweis in Baugenehmigung | | X |
| 1 6 | | Bergbauliche Einwirkungen, tagesnaher Abbau | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit | Bebaubarkeit | | X |
| 1 7 | | Geologische Störungen | Flächen- Inanspruchnahme | durch TÖB- Auskunft | durch TÖB- Auskunft | | X |
| Wasser | | | | | | | |
| 18 | Oberflächengewä ser | | Flächen- Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Rücknahme der Flächen- Inanspruchnahme | Abstandsfläche zu Gewässern | | X |
| 19 | Vorranggebiet der Landesplanung (Hochwasserschut z) | | Flächen- Inanspruchnahme, Nachbarschaft | Erheblichkeit, Alternative | Antrag Zielabweichungs- verfahren | | X |
| 20 | Vorranggebiet der Landesplanung (Grundwasserschut tz) | | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit, Alternative | Antrag Zielabweichungs- verfahren | | X |
| 21 | Wasserschutzzon e II | | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit Kennzeichnungspfli cht | Nutzungsbeschränku ngen gemäß Verordnung | | X |
| 22 | Überschwemmung s-gebiete nach SWG, Bestand und Planung | | Flächen- Inanspruchnahme | Erheblichkeit | Abschätzung der Retentionsminderung , Schutzmaßnahmen | | X |
| 23 | Wasserschutzzon e III | Grundwasser- neubildung | Flächen- Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III | durch TÖB- Auskunft | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene | | X |
| 24 | Wasserschutzzon e III | Schutz vor Kontamination | Flächen- Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III | durch TÖB- Auskunft | durch TÖB- Auskunft | | X |
| 25 | | Auen | Flächen- Inanspruchnahme | Empfehlung einer Alternative | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene | | X |
| 26 | | Oberflächengewä ser: Schutz vor Kontamination | Nachbarschaft | durch TÖB- Auskunft | durch TÖB-Auskunft | | X |

| Landschaft | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|---|---|--|---|--|---|
| 27 | | Landschaftsbild, Landschaftsgestalt (Oberfläche/Relief) | nachhaltige Beeinträchtigung | durch TÖB-Auskunft | durch TÖB-Auskunft | | X |
| 28 | | Ziele des Landschaftsplans | Zielkonflikt | Lösung des Zielkonfliktes | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| Luft | | | | | | | |
| 29 | EU-Richtlinie Luftqualität (92/62EG) | | Grenzwerte der EU-Richtlinie werden eingehalten | durch TÖB-Auskunft | durch TÖB-Auskunft | | X |
| Klima | | | | | | | |
| 30 | | Klimaausgleichsflächen (KEG und Abflussbahnen) | Überbauung hochwertiger Klimaausgleichsflächen | Erheblichkeit | Gebäudeanordnung und Grünordnung | | X |
| Bevölkerung, Gesundheit des Menschen | | | | | | | |
| 31 | EU Richtlinie 2002/49/EG Umgebungslärm | Nutzungskonflikt Lärm, | Abstandsminderung zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrsstrassen | Erheblichkeit | Einhaltung Grenzwerte | | X |
| 32 | | Nutzungskonflikt Luft | Abstandsminderung zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrsstrassen | Erheblichkeit | Immissionsschutzmaßnahmen | | X |
| 33 | Lärmschutzzonen Flughafen Saarbrücken | | Flächen-Inanspruchnahme von Lärmschutzzonen | Erheblichkeit | Passive Lärmschutzmaßnahmen | | X |
| 34 | | Emissionsvermeidung | Erhebliche Emissionen, Überschreitung von Richt- und Grenzwerten | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | durch TÖB-Auskunft | | X |
| 35 | | Gasaustritte | Flächen-Inanspruchnahme von Emissionsarealen | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | durch TÖB-Auskunft | | X |
| Kultur- und Sachgüter | | | | | | | |
| 36 | | Denkmäler, archäologische Schätze | Veränderung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, des Umfeldes, Störung von Fundstellen | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen | | X |
| 37 | | Sachwerte | Verlust an Sachwerten | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | Erhaltung, Ersatz von Sachwerten | | X |
| Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|----|--|--|---|--|---|--|---|
| 38 | | Wirkungsgefüge der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft | mittelbare oder gekoppelte Einschränkung der Leistungs-, Nutzungs- und Funktionsfähigkeit (Gesamtbetrachtung) | durch TÖB-Auskunft | durch TÖB-Auskunft | | X |
| 39 | | Erholungsfunktion der Landschaft | nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) | Erheblichkeit | Vermeidung, Minderung, Ausgleich | | X |
| 40 | | Ressourcenverbrauch und Dargebot Grundwasser | Kapazitäten zur Versorgung unzureichend | durch FNP - Gesamtprüfung | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| 41 | | Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfall | Kapazitäten und Standard der Anlagen unzureichend | durch FNP - Gesamtprüfung | durch TÖB-Auskunft | | X |
| 42 | | Sparsame und effiziente Energienutzung: Erschließung mit ÖPNV | Unzumutbare Entfernung zu Haltepunkt | Empfehlung einer Alternative | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| 43 | | Sparsame und effiziente Energienutzung: Erneuerbare Energie | (Kriterium noch festzulegen) | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | Einsatz erneuerbarer Energie bei Energienutzung | | X |
| 44 | | Landschaftsverbrauch: Wiedernutzung, Nachverdichtung | (Kriterium noch festzulegen) | durch FNP – Gesamtprüfung | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| 45 | | Landschaftsverbrauch: Umnutzung Wald, Landwirtschaft, Wohnflächen | Vorranggebiete der Landesplanung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft | Empfehlung einer Alternative | nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene | | X |
| 46 | | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden | (allgemeines Prüfungserfordernis) | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | Angemessene Verdichtung und Grundstücksausnutzung | | X |
| 47 | | Begrenzung Bodenversiegelung | (allgemeines Prüfungserfordernis) | nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene | Vertretbares Maß an Bodenversiegelung | | X |

3.2. *Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Es sind keine besonderen technischen Verfahren, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit bekannt.

3.3. *Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen sind möglicherweise für die gesetzlich geschützten Biotop in der Nachbarschaft sinnvoll. Dies wird aber auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Nutzung von Flächen in der ehemaligen Sandgrube am Dickenberg als Photovoltaikanlage wird mittelbar Umweltauswirkungen nach sich ziehen. So wird das Rekultivierungsziel durch die Nutzung Photovoltaikanlage geändert; das Erfordernis zur Rekultivierung der Sandgrube bei Aufgabe der Nutzung wird allerdings durch einen entsprechenden Hinweis im Flächennutzungsplan förmlich aufrecht erhalten.

Ein kleiner Teil der als Photovoltaik zu nutzenden Fläche wird aus dem sehr umfänglichen Landschaftsschutzgebiet „Püttlinger Wald“ auszugliedern sein. Ein entsprechender Antrag wird durch die Stadt Püttlingen im Bebauungsplanverfahren verfolgt.

Der mit der Nutzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird an anderer Stelle ausgeglichen werden. Entsprechende Möglichkeiten hierzu in Püttlingen bestehen.

Gesetzlich geschützte Biotop in der Nachbarschaft der Nutzung werden zwar nicht durch die Nutzung als Photovoltaikanlage selbst beeinflusst werden, hängen aber nach vorläufiger Einschätzung von der derzeit bestehenden Nutzung einer Kieswäsche auf den benachbarten Flächen ab. Eine genauere Untersuchung dieser speziellen Situation und Zusammenhänge wird nach Auskunft der Stadt Püttlingen im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.